

Content Vienna 2017

Richtlinie

Wien, Juni 2017

Inhalt

1	Hintergrund und Ziele der Maßnahme	3
2	Welche Projekte werden unterstützt?	3
3	Teilnahmebedingungen	4
4	Ablauf	5
5	Die Jury	5
6	Beurteilung und Beurteilungskriterien	5
7	Einreichungsmodalitäten	6
8	Einsende- bzw. Einreichschluss	6
9	Rechtseinräumung/ Werknutzungsrechte	6
10	Nutzungsrechte/ Urheberrechte	6
11	Sonstiges	7
12	Gültigkeit des Reglements	7

1 Hintergrund und Ziele der Maßnahme

Digitale Produktions- und Distributionstechnologien haben in den letzten Jahren die Möglichkeiten der Contentgestaltung maßgebend verändert. Die verstärkte interaktive Einbindung der Userinnen und User und die Auflösung klassischer Genre- und Formatgrenzen stellen neue Herausforderungen für die Produzentinnen und Produzenten dar.

Die Ausschreibung "Content Vienna" der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. unterstützt die Weiterentwicklung von Multimediaproduktionen mit kreativ-künstlerischem¹ und Design-Anspruch. Mit der Ausschreibung wird das Ziel verfolgt, im Multimediabereich tätige Kreativschaffende in Wien bei der Fertigstellung und/ oder Weiterentwicklung ihrer Medieninhalte zu unterstützen – sowohl monetär als auch durch begleitende Vernetzungs- und Serviceangebote. Talente und Innovationen an der Schnittstelle Kreativwirtschaft und Technologie werden gefördert und der Medienstandort im internationalen Wettbewerb gestärkt.

2 Welche Projekte werden unterstützt?

Von der Wirtschaftsagentur Wien werden nach dem Wettbewerbsprinzip EUR 10.000,- Produktionsunterstützung² pro Projekt an bis zu fünf Projekte vergeben. Eingereicht werden können:

- Games (jegliche Art von digitalen Spielen und Playful Media - wie spielerische Anwendungen oder jene im Gamification- und Augmented/Virtual/Mixed Reality Bereich
- Kreative Anwendungen und Lösungen für den Web- und mobilen Bereich sowie digitale Anwendungen (wie beispielsweise Chatbots, Apps, Datenvisualisierungen oder Open Data-Projekte) mit kreativwirtschaftlicher Ausrichtung
- Wearable IT-Projekte
- Fiktionale und nicht fiktionale Produktionen aus den Bereichen Animation, Visual Effects (VFX)
- Konzepte für serielle Inhalte wie YouTube-Content/Web-Channels/Series, Live Streaming Videos oder Konzepte für Expiring Content
- Augmented, Mixed und/oder Virtual Reality-Projekte mit Anwendungsmöglichkeiten für alle kreativwirtschaftlichen Bereiche (wie beispielsweise Architekturvisualisierungen etc.)
- Plattformen für digitales Content-Publishing bzw. andere digitale Vertriebsformen von Literatur, Games, Musik, Film etc.

Wenn bei ausgewählten prämierten Projekten Frauen in leitender Funktion maßgeblich und nachweisbar tätig sind, wird zusätzlich ein FemPower-Bonus in der Höhe von EUR 1.000,- ausbezahlt. Jede Einreicherin und jeder Einreicher bzw. jedes einreichende Unternehmen kann ausschließlich mit einem Projekt teilnehmen. Zugelassene Einreichungen werden von einer fachkundigen Jury (einsehbar auf der Website) bewertet.

¹ Das bedeutet, dass die eingereichten Projekte Komponenten aufweisen sollen, die neu sind oder sich hinsichtlich ihrer grundlegenden Merkmale oder ihres künstlerisch-kreativen Gehalts deutlich vom Durchschnitt abheben.

² Im Rahmen von De-minimis, Einzelheiten siehe zu Punkt 3.

3 Rechtsgrundlagen

Die Produktionsunterstützung stellt für Unternehmen eine Beihilfe nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen** dar (De-minimis-Verordnung).

Gemäß De-minimis-Verordnung darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 100.000,-- nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falls festgelegt wurde.

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der Produktionsunterstützung (sowie Bezahlung allfälliger Sozialversicherungsbeiträge) sind die Empfängerinnen und Empfänger verantwortlich.“

4 Teilnahmebedingungen

Um zur Teilnahme berechtigt zu sein, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Wohn-, Firmen- oder Gewerbesitz ist in Wien **oder**
- die Einreichung wird überwiegend in Wien entwickelt/ hergestellt **oder**
- die Einreichung weist Wien als innovativen inhaltlichen und/ oder formal relevanten und aussagekräftigen Faktor auf.
- Die eingereichte Arbeit darf als solche nicht bereits fertig produziert und am Markt sein.
- Die Teilnahme kann nicht anonym erfolgen. Der oder die Einreichende(n) müssen angeführt werden. Bei mehreren Produzentinnen/Produzenten bzw. im Fall einer Koproduktion müssen alle teilnehmenden Personen angeführt werden. Für das Einverständnis zur Offenlegung dieser Beteiligten sind die Einreicherinnen/die Einreicher verantwortlich.
- Wenn die Einreichung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstanden ist, sind entsprechende Angaben über die Unternehmenszugehörigkeit zu machen.
- Keine Involvierung in die Ausführung oder Abwicklung der Fördermaßnahme.
- Pro Einreicherin bzw. Einreicher oder pro einreichendem Unternehmen/ Verein kann maximal ein Projekt eingereicht werden.

Wenn obige Grundvoraussetzungen erfüllt sind, ist jede natürliche (volljährige) Person und juristische Person teilnahmeberechtigt. Nicht teilnahmeberechtigt sind gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Wirtschaftsagentur Wien und mit ihr rechtlich verbundene Unternehmen sowie deren Angehörige.

Einreichungen, die diese Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, können jedenfalls nicht weiter berücksichtigt werden und sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Illegaler, ideologieverherrlichender, sonstiger sittenwidriger oder bedenklicher Content wird von der Wirtschaftsagentur Wien nicht zur Jurybewertung freigegeben. Einreichungen mit eindeutig positionierter politischer Kommunikation von Parteien ist von der Teilnahme ausgeschlossen.

5 Der Ablauf

Die Wirtschaftsagentur Wien übernimmt eine Vorauswahl der Einreichungen hinsichtlich der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der zugelassenen Projektformate. Sofern die Produktionen diese erfüllen, werden sie von einer Expertenjury beurteilt.

Diese Jury wählt unter allen zugelassenen Einreichungen bis zu fünf Projekte aus, welche die Produktionsunterstützung in Höhe von EUR 10.000,-- und (bei Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzungen³) den zusätzlichen FemPower-Bonus von EUR 1.000,-- erhalten. Eine Auswahl der besten Projekte kann zum abschließenden Hearing vor der Expertenjury eingeladen werden. Eine Verständigung der Einreicherinnen und Einreicher über die Juryentscheidung im Fall einer Zusage der Produktionsunterstützung erfolgt ca. acht Wochen nach Ende des Einreichzeitraums. Nach der Bekanntgabe werden die unterstützten Projekte auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien sowie gegebenenfalls auch über andere Medien veröffentlicht.

6 Die Jury

Eine fachkundige Jury, bestehend aus internationalen Expertinnen und Experten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsagentur Wien, bewertet sowohl inhaltliche, wirtschaftliche als auch gestalterische Aspekte der Einreichungen. Alle Jurymitglieder werden von der Wirtschaftsagentur Wien eingeladen. Diese sind zur strengen Verschwiegenheit bezüglich ihrer Tätigkeit als Jurymitglieder verpflichtet und haben etwaige Gründe, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen unverzüglich der Wirtschaftsagentur Wien bekannt zu geben und sind nicht befugt, die betreffende Einreichung zu beurteilen. Das Juryergebnis ist von den Einreicherinnen und Einreichern nicht anfechtbar.

7 Beurteilung und Beurteilungskriterien

Eingereichte Projekte müssen mit den Zielen der Maßnahme (vgl. Punkt 1) und Teilnahmebedingungen (vgl. Punkt 3) übereinstimmen und werden von der Jury nach einem Leitfaden mit Bewertungskriterien beurteilt. Die Bewertungskriterien werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Wirtschaftsagentur Wien und den Gutachterinnen und Gutachtern zugänglich und sind von einer Einsicht ausgeschlossen.

³ siehe Punkt 2.

8 Einreichungsmodalitäten

Das Einreichungsformular ist online auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien auszufüllen. Etwaige weitere Unterlagen müssen bis zum Einreichschluss bei der Wirtschaftsagentur Wien eintreffen. Die Verantwortung für das rechtzeitige Einlangen aller geforderten Unterlagen tragen die Einreicherinnen und Einreicher.

Die erforderlichen Einreichunterlagen, die auf der Website hochgeladen werden müssen, umfassen:

- ein PDF mit einer Maximalgröße von 8 MB, das eine Präsentation des einzureichenden Projekts (bis zu 15 Folien) bzw. ein Drehbuch oder Treatment sowie einen aussagekräftigen Lebenslauf der Einreicherinnen/der Einreicher (bei Einreichungen von Privatpersonen) bzw. ein Firmenprofil (bei Einreichungen von Unternehmen) beinhaltet.
- ein Projektbild (ein Foto oder Bild, das die Einreichung illustriert) im JPG-Format mit einer Maximalgröße von 8 MB.

Ferner können bis zu zwei Web- bzw. Videolinks angegeben werden. Sofern die Einreichung nicht verfügbar gemacht wird, kann sie keine Berücksichtigung finden.

Die Wirtschaftsagentur Wien übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der gelieferten bzw. hochgeladenen Daten und für allenfalls auftretende bzw. aufgetretene Fehler, Störungen oder Schäden. Für technische Probleme übernimmt die Wirtschaftsagentur Wien ebenfalls keine Haftung.

9 Einsende- bzw. Einreichschluss

Der Einsendeschluss ist der 03. Oktober 2017 um 17 Uhr. Der Einsendeschluss bezieht sich auf den Eingang der vollständigen Unterlagen in der Wirtschaftsagentur Wien.

10 Rechtseinräumung/ Werknutzungsrechte

Der Einreicher/die Einreicherin überträgt der Wirtschaftsagentur Wien unentgeltlich das ausschließliche und unbeschränkte Recht, die eingereichten Unterlagen (insbesondere Kurzbeschreibung, Projektbild gegebenenfalls auch einen Videolink) in jeder beliebigen Art und Weise zu veröffentlichen. Die Einreicherinnen und Einreicher stimmen ausdrücklich zu, dass die Kurzbeschreibung der Einreichung und weitere hochgeladenen Unterlagen (insbesondere Projektbild, gegebenenfalls auch einen Videolink) sowie weitere Angaben (wie insbesondere Name und eventuell vorhandene Website-Adresse), die Höhe der erhaltenen Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl ohne weitere Rückfrage unentgeltlich publiziert werden dürfen. Es besteht ein unbeschränktes und unentgeltliches Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmerinnen und Teilnehmern, welche die Produktionsunterstützung erhalten. Die Auswahl der ausgewählten Projekte kann nicht angefochten werden, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11 Nutzungsrechte/ Urheberrechte

Mit der Teilnahme erklären die Einreicherinnen und Einreicher über sämtliche zur Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung erforderlichen Rechte (insbesondere Urheberrecht bzw. unbeschränktes Werk-/Nutzungsrechte) zu verfügen. Die Wirtschaftsagentur Wien ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob

den Einreicherinnen/Einreichern Nutzungsrechte oder sonstige Rechte und Lizenzen an den von ihnen eingereichten Produktionen zustehen bzw. Nutzungsbedingungen eingehalten und eine etwaig erforderliche Erlaubnis Dritter zur Verwendung eingeholt wurde. Sofern eine Einreichung die Rechte Dritter verletzt oder eine solche Verletzung von Dritten behauptet wird, verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Wirtschaftsagentur Wien von allfälligen aus der Verwendung der Eingabe entstehenden Forderungen oder Ansprüchen gänzlich schad- und klaglos zu halten. Das gilt auch hinsichtlich der Verwendung offener Daten.

12 Sonstiges

Einreicherinnen und Einreicher haben keinen Rechtsanspruch auf die Produktionsunterstützung. Die Entscheidungen der Jury oder die Vorprüfung durch die Wirtschaftsagentur Wien können nicht angefochten werden.

Im Fall einer Koproduktion sind die Einreicherinnen und Einreicher dazu aufgefordert die monetäre Unterstützung untereinander aufzuteilen.

Um teilzunehmen, müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirtschaftsagentur Wien (siehe <https://wirtschaftsagentur.at/agb/>) gelesen, verstanden und akzeptiert werden. Die Wirtschaftsagentur Wien ist berechtigt, alle Angaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu verifizieren und bestätigen zu lassen.

Sollten unerwartete Ereignisse eintreten, die eine Ausführung des Wettbewerbs gänzlich oder teilweise verhindern, behält sich die Wirtschaftsagentur Wien das jederzeitige Recht vor, die Bedingungen für den Wettbewerb jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern oder den Wettbewerb komplett abzubrechen. Diesbezüglich ist ein Entschädigungsanspruch der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer gänzlich ausgeschlossen.

Die Teilnehmerinnen stimmen zu, dass die Wirtschaftsagentur Wien keinerlei Haftung für Verletzungen, Verluste, Kosten, Schäden oder sonstiger Nachteile jeglicher Art übernimmt, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme bei diesem Wettbewerb entstehen.

Rechtliche Schritte in Zusammenhang mit einer Manipulierung oder einem Missbrauch bleiben vorbehalten.

Alle Einreichungen werden von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. von Dritten auf Datenträgern gespeichert. Das Aufbewahrungsrecht liegt bei der Wirtschaftsagentur Wien.

Einreicherinnen und Einreicher nehmen zur Kenntnis, dass sie ersucht werden, im Zuge von Monitoring- und Feedbackaktivitäten auftretende Fragen der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich zu beantworten.

13 Gültigkeit des Reglements

Mit der Einreichung eines Titels wird das Reglement dieser Richtlinien akzeptiert. Dieser Wettbewerb und alle sich daraus ergebenden oder im Zusammenhang mit diesem Wettbewerb entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

14 Ansprechpartner:

Projektleitung:

Dr. Jutta Scheibelberger

Email: scheibelberger@wirtschaftsagentur.at

T +431400086586

Projektkoordination:

Mag. Alena Schmuck

Email: schmuck@wirtschaftsagentur.at

T+431400086166